

Förderung durch die KORTE-Stiftung

Sehr geehrter Antragsteller,
sehr geehrte Antragstellerin,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Stiftung und die damit verbundenen Ziele interessieren. Gerne möchten wir auch Projekte anderer Organisationen fördern und stellen im nachfolgenden unsere hierzu geltenden **Richtlinien** vor:

Die KORTE-Stiftung ist eine rechtsfähige, gemeinnützige Stiftung nach deutschem Stiftungsrecht. Als solche handelt sie im Sinne des Stifters Sascha Korte stets uneigennützig, verantwortungsvoll und transparent und setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel effizient zum Wohle der Gemeinschaft ein.

Sie fördert auf Antrag einzelne Vorhaben durch finanzielle Zuwendung. Die Vorhaben müssen in besonderer Weise dazu geeignet sein, die **Stiftungszwecke** zu erfüllen und dürfen nicht gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen. Die Mittelverwendung erfolgt in der Regel durch eine einmalige Zuwendung, dies könnte jedoch in Einzelfällen ausgeweitet werden.

Den Antrag bitten wir deutschsprachig zu stellen. Nutzen Sie bitte unseren vorgefertigten **Fördermittelantrag**.

Gerne können Sie auch vor Ihrem Antrag zunächst telefonischen Kontakt mit uns aufnehmen, um einen Eindruck zu gewinnen, ob Ihr Projekt in dem avisierten Umfang für uns realisierbar ist.

Sollte dem so seien, freuen wir uns auf Ihren Antrag. Schildern Sie bitte in der Projektbeschreibung Ihre Ausgangssituation, das erwünschte Ziel und die hierzu im Detail geplanten Maßnahmen. Des Weiteren bitten wir, neben den Unterlagen zu Ihrer Organisation, einen exakten Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Nach Erhalt Ihres Antrags werden wir möglichst zeitnah auf Sie zurückkommen.

Projektvereinbarung

Die bewilligten Beträge können erst nach Abschluss (Unterzeichnung) einer Vereinbarung zwischen der KORTE-Stiftung und dem/r Antragsteller/in ausgezahlt werden. Inhalt der Projektvereinbarung ist, dass die bewilligten Mittel zweckgebunden sind und die Verwendung nachgewiesen werden muss. Für jede Änderung des Verwendungszwecks im Vergleich zu den eingereichten Unterlagen ist die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der Stiftung einzuholen. Vor Abschluss der Vereinbarung geleistete Ausgaben können grundsätzlich nicht abgerechnet werden.

Die bewilligten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Bei der Berechnung von Personalmitteln sind höchstens die Vergütungen im öffentlichen Dienst zugrunde zu legen. Für den Fall, dass Reisekosten anfallen, gelten die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. In die Vereinbarung können weitere Auflagen aufgenommen werden.

Ein Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung gezahlter Fördermittel werden vorbehalten, wenn der/die Antragsteller/in gegen die sich aus diesen Richtlinien und der anschließend zu treffenden Projektvereinbarung verstößt. Zudem wird die Einstellung der Förderung für dem Falls vorbehalten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger ist zur Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Fördermaßnahme verpflichtet. Der Nachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem sachlichen Bericht.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben durch prüffähige Unterlagen zu belegen. Belege sind für eine Prüfung durch die Stiftung bis zu 5 Jahre nach Abschluss des Projekts aufzubewahren. Auf Anforderung sind Kopien der Belege an die Stiftung zu senden. Die Stiftung behält sich vor, die Verwendungsnachweise an Ort und Stelle selbst zu prüfen oder durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

Der sachliche Bericht soll eine Kurzfassung (maximal 2 Seiten DIN-A 4) mit der Darstellung der wesentlichen Ergebnisse enthalten. Der Verwendungsnachweis ist in einfacher Ausfertigung als Datei oder schriftlich per Post der Stiftung vorzulegen.

Erstreckt sich die Laufzeit einer geförderten Maßnahme über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, so ist jeweils nach Ablauf eines Jahres binnen einer Frist von 4 Wochen ein vorläufiger Verwendungsnachweis unter Beachtung der vorstehenden Regelungen vorzulegen.